

Herzoglich-Mecklenburgische Post-Taxe für die fahrenden Posten von Lübeck über Schönberg, Dassow, Grevesmühlen nach dem Amte Mecklenburg, auch auf Wismar desgleichen von Grevesmühlen über Rehna und Gadebusch nach Schwerin & v. v.

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87374067X>

Druck Freier  Zugang





№ 5.

№ 5. ^{1-я}

Herzoglich:
Mecklenburgische

Post = Taxe

für die

fahrenden Posten

von

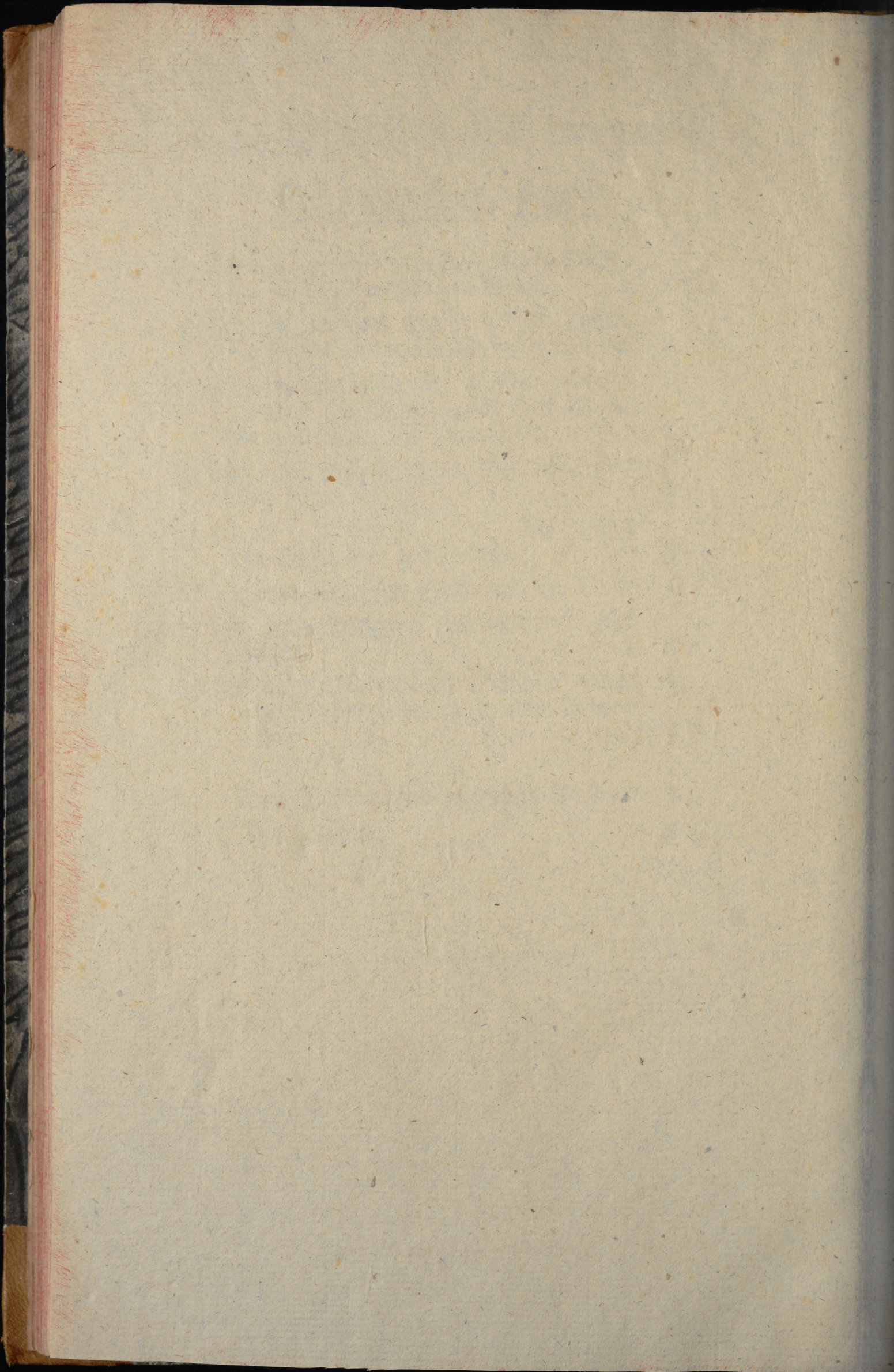
Lübeck über Schönberg, Dassow, Grevesmühlen nach dem Amte
Mecklenburg, auch auf Wismar

desgleichen

von Grevesmühlen über Rehna und Gadebusch nach Schwerin
& v. v.

Schwerin,

gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdruckes





Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders
 nder und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis
 ero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement
 oviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach
 gen Zeit- Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern
 n; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock,
 den größern Land-Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern
 in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Pos-
 und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen
 Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Concoirs,
 ere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und
 ohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuhr-
 angenommene Bürger und Fuhr-Leute, nicht weniger die Passagiers,
 riers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten
 its allewege striete richten sollen.

nach sollen

I.

ntlichen durchs ganze Land nunmehr hin- und hergehende
 ungestörten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen
 dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in ab-
 rs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu
 ne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, dies
 often kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Posten ver-
 en; weil aber

II.

anchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem
 e Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf
 ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder
 anden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit
 mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-
 entlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen
 n Post-Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf
 ch Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boizen-
 Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse
 und Güstrow, zu Sternberg und Bülowre, in Rostock
 row, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz
 Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch
 e ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. s.
 stern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die
 lenb-Postordn. m Reis

